

Position des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg bzgl.  
Grundschulempfehlung und Aufnahmeverfahren

## Standpunkt | Grundschulempfehlung braucht mehr Gewicht

- Allgemein** | Seit dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung finden sich immer mehr Schülerinnen und Schüler an Schularten, die nicht ihrem Leistungsniveau entsprechen. Daraus resultieren häufig Überforderungen bei Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften. Die „Sitzenbleiberquote“ und die „Schulwechselquote“ sind in diesem Zuge deutlich angestiegen - Überforderungssituationen und Frust ebenso.
- Die GSE bleibt unverbindlich** | Bisherige Abläufe und Strukturen wie Info-Abende, qualifizierte Beratungsgespräche, Erstellung der GSE durch die Klassenkonferenz ... bleiben unberührt.
- Zentrale Klassenarbeiten in Klasse 4** | Diese Arbeiten geben Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften eine zusätzliche Rückmeldung über das fachliche Leistungsniveau. Das Ergebnis fließt als Note in die Halbjahresinformation ein und sollte auf dem Formular für die weiterführenden Schulen ausgewiesen werden.
- Erweitertes, gesondertes Beratungsverfahren im Dissensfall** | Wenn Elternwillen und GSE nicht übereinstimmen ist das Beratungsverfahren in den bewährten Strukturen durch die Beratungslehrkräfte zu leisten und verbindlich zu absolvieren. Das Ergebnis gibt Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften eine zusätzliche Rückmeldung über das fachliche Leistungsniveau. Dieses Ergebnis sollte auf dem Formular für die weiterführenden Schulen ausgewiesen werden. Das Ergebnis bleibt unverbindlich, so dass der Elternwille letztlich weiterhin entscheidend ist.
- Anmeldung an den weiterführenden Schulen** | Verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung **und** der Halbjahresinformation an der weiterführenden Schule (immer).  
Verbindliche Vorlage der Ergebnisse des Beratungsverfahrens und der zentralen Klassenarbeiten (im Dissensfall). Maximal eine Niveaustufe darf übersprungen werden (G- nach M- Niveau oder M- nach E-Niveau).  
Datenweitergabe von Berichten, Fördermaßnahmen ... der Grundschule an die weiterführende Schule (auf Anfrage der weiterführenden Schule).
- Zusätzliche Anmerkungen** | Die Grundschulempfehlung bleibt vom Gymnasium zur Realschule bzw. zur Hauptschule und von der Realschule zur Hauptschule durchlässig. Eine Aufnahme an eine Gemeinschaftsschule kann weiterhin mit jeder Grundschulempfehlung erfolgen.